

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zeitz

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Benutzung
- § 3 Erlaubnisfreie Benutzung
- § 4 Warenpräsentationen und Markisen
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 11 Gebührenbefreiung und –ermäßigung
- § 12 Gebührenerhebung bei Widerruf oder Antragsrücknahme
- § 13 Billigkeitsregelungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Haftung, Ersatzanspruch
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Zeitz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte einschließlich der Gebührenerhebung gilt die Marktordnung der Stadt Zeitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Zeitz, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind vor allem die in der Anlage „Gebührentarif“ aufgeführten Nutzungen. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits genehmigten Sondernutzung.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen der durch die Verkehrsanschauung sowie in der Widmungsverfügung festgelegten Zweckbestimmung. Es gelten hierbei aber nur Nutzungen, die nicht durch das Straßenverkehrsrecht verboten sind.

§ 3 Erlaubnisfreie Benutzung

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. die Benutzung der öffentlichen Straße im Rahmen des Anliegergebrauchs.
Anliegergebrauch umfasst das Recht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke zu nutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift,
 2. bauliche Anlagen, insbesondere Werbeanlagen und Warenautomaten, für die die Genehmigungspflicht durch das Gesetz für die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Satzung der Stadt Zeitz zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der historischen Altstadt von Zeitz (Gestaltungssatzung), jeweils in der gültigen Fassung, geregelt wird.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 4 Warenpräsentationen und Markisen

(1) Die Präsentation von Waren ist nur innerhalb der Grundstücksgrenzen des Ladengeschäftes zulässig. Die Fläche für die Warenpräsentation kann bis zu max. 15 m² genehmigt werden. Dabei darf ein Abstand von 1,50 m von der Wand des Gebäudes nicht überschritten werden. Dieser kann eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Die Ware ist ausschließlich auf handelsüblichen behinderten- und sehschwachengerechten Warenträgern oder behördlich genehmigten Warenträgern anzubieten.

(2) Blinden- und sehschwachengerechte Warenträger sind solche, die mit dem Langstock vollständig und zweifelsfrei ertastbar sind. Ein Hohlraum zwischen Warenträger und Straßenbelag darf nicht vorhanden sein.

(3) Markisen zum Schutz der Warenpräsentationen müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m gewährleisten und dürfen max. 2,00 m ausladen. Die weitergehenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Zeitz zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der historischen Altstadt von Zeitz (Gestaltungssatzung) bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Zeitz zu stellen. Im Antrag sind Art, Zweck, Ort und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen sowie ggf. auch Abmessungen anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeigabe, Zeichnungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, soll die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung zu geben ist.

(5) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang zulässig.

(6) Die Überlassung einer Sondernutzungsgenehmigung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrihren und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Die Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt zeitlich unverzüglich anzuzeigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen sowie den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzungen entstehen, sind gemäß § 17 Straßengesetz LSA vom Erlaubnisnehmer zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Die Gebühr wird nach Beendigung der Sondernutzung in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Soweit die Erlaubnis auf Widerruf erteilt worden ist, wird eine Jahresgebühr festgesetzt. Im Jahresgebührenbescheid kann bestimmt werden, dass diese auch für die folgenden Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern (Fortgeltungsbescheid). Entfallen im Verlauf des Gebührenzeitraumes die Voraussetzungen für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr oder ändert sich deren Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so ist auf volle Eurobeträge abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und endet mit Beendigung der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist die Zeitspanne der Sondernutzung. Bei dauerhaften Sondernutzungen entsteht die Jahresgebührenschild zum Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Bestimmung getroffen ist.

§ 11 Gebührenbefreiung und –ermäßigung

- (1) Von der Gebühr befreit ist:
- Plakatwerbung von zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerbern und politischen Vereinigungen anlässlich von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen für die Dauer von vier Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltermin.
 - Plakatwerbung von zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern anlässlich von Kommunalwahlen für die Dauer vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen bis eine Woche nach dem Wahltermin.
 - Plakatwerbung zur Vorbereitung und Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 80, 81 der Verfassung des Landes Sachsen – Anhalt sowie Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden nach §§ 25, 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt von Vereinigungen, die aus diesen Anlässen tätig werden für die Dauer von vier Wochen vor bis eine Woche nach dem Abstimmungstermin.
- (2) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt oder von der Gebühr befreit werden für:
- Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen,
 - Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, karitativen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Sondernutzung nicht vorrangig dazu bestimmt ist, dem Gebührenschildner erhebliche wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen.

§ 12 **Gebührenerhebung bei Widerruf oder Antragsrücknahme**

(1) Wird die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt zeitlich vor Beginn der Sondernutzung widerrufen, so entfällt die Gebührenpflicht. Wird sie während der Sondernutzung widerrufen, wird die Gebühr anteilmäßig erhoben. Erfolgte der Widerruf, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Sondernutzungserlaubnis verstoßen hat, so hat der Gebührenschuldner die volle Gebühr für den gesamten Erlaubniszeitraum zu entrichten.

(2) Zieht der Antragsteller seinen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis vor Beginn der Sondernutzung zurück, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Straßengesetz LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt,
erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(5) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.96 sowie gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) vom 23.06.1994 in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 15 **Haftung, Ersatzanspruch**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Zeitz kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Für Schäden, die der Stadt Zeitz oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt Zeitz von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Zeitz unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt Zeitz bis zur endgültigen Wiederherstellung. Beschädigungen des Straßenkörpers bei Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Baulastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen

bei zeitgenehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser,
bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.

Nach Ablauf dieser Fristen ist die Stadt Zeitz berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.

(5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Zeitz aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(7) Die Stadt Zeitz haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Sondernutzungssatzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zeitz vom 18.12.2003 einschließlich ihrer 1. Änderung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zeitz vom 26.03.2009

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in EURO je angefangener m ² Verkehrsfläche		
		Tag	Monat	Kalenderjahr
1	a) Automaten, Auslagen und Schaukästen, andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren (soweit nicht erlaubnisfrei gemäß § 4)	-	10,00	50,00
	b) Sonstige Werbeveranstaltungen	bis zu 3 Tagen Dauer: 1,00	-	-
		jeder folgende weitere Tag: 2,50	-	-
2	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Mobilkränen, Schrägaufzügen, Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun sowie Aufgrabungen - auf Gehwegen - auf Fahrbahnflächen und sonstigen Verkehrsflächen	0,05	1,50	-
		0,10	3,00	-
3	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	2,50	15,00	
4	Werbeanlagen (soweit nicht gem. § 4 erlaubnisfrei) je m ² Ansichtsfläche	0,05	1,50	15,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 oder Nr. 3 fallen - auf Gehwegen - auf Fahrbahnflächen und sonstigen Verkehrsflächen	0,25		
		0,50		
6	Beschilderung mit verkehrsrechtlicher Anordnung	einmalige Gebühr von 15,00		
7	Tisch- und Sitzgelegenheiten	jährliche einmalige Gebühr: bis 5 m ² - 15,00 bis 10 m ² - 35,00 bis 20 m ² - 75,00 bis 50 m ² - 175,00 bis 100 m ² - 300,00 bis 200 m ² - 400,00		
8	Tribünen u. ä. Einrichtungen, Bühnen	0,15	2,50	-